OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607259/3/JS**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 23.1.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.12.2024, GZ: BHLL/924100088037/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.12.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 07.08.2024, 20:14 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Bescheid vom 21.11.2023, GZ.: BHLLVerk-2023-176810/6-SCS
[...]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage 9 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 80 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.1.2025 wandte sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe: Er habe im Vorfallszeitpunkt überhaupt keine finanziellen Einkünfte gehabt und es hätten sich daraus Schulden in Höhe von 15.000 Euro ergeben, die er heute noch mit Hilfe der Schuldnerberatung abbezahle. Er sei erst ein paar Tage nach dem Vorfall beim AMS arbeitslos gemeldet worden.

1.3. Der Beschwerdeführer (geb. tt.mm.jjjj) bezog von 11.8.2024 bis 4.12.2024 Arbeitslosengeld in Höhe von 14,40 Euro täglich.

1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.11.2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B bis zur Absolvierung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.5.2023 angeordneten Maßnahme (Absolvierung einer Perfektionsfahrt) entzogen.

1.5. Mit Spruchpunkt III. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 5.6.2024 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro verhängt, da er am 7.1.2024 - ungeachtet des Entzugs der Lenkberechtigung - ein Kraftfahrzeug lenkte.

1.6. Darüber hinaus weist der Beschwerdeführer für den Zeitraum September 2021 bis Juli 2024 u. a. 18 vorgemerkte Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und drei vorgemerkte Übertretungen des FSG auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das Verwaltungsstrafregister (zu Punkt 1.6.) und in die beiden zu den Punkten 1.4. und 1.5. erwähnten Bescheide der belangten Behörde. Die Feststellung zu Punkt 1.3. gründet auf die mit der Beschwerde vorgelegte AMS-Mitteilung über den Leistungsanspruch.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. jüngst etwa VwGH 12.3.2024, Ra 2023/12/0138).

3.3. Zur Höhe der verhängte Strafe:

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.3.2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Der Beschwerdeführer hat durch das inkriminierte Lenken des Pkws, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, nicht unwesentlich gegen das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit verstoßen. Da der Beschwerdeführer wusste, dass ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist ihm ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen.

3.3.3. Strafmildernd ist das Alter des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt (20 Jahre) zu berücksichtigen. Erschwerend fallen die über 20 Übertretungen des KFG bzw. des FSG im Zeitraum von weniger als drei Jahren ins Gewicht, die auf eine gewisse Gleichgültigkeit des Beschwerdeführers gegenüber der Rechtsordnung bei seiner Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr schließen lassen.

3.3.4. Es ist weiters zugunsten des Beschwerdeführers von einem unterdurchschnittlichen Einkommen, jedoch von keinen Sorgepflichten auszugehen.

3.3.5. Die Strafsanktionsnorm des § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 sieht für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl – wie in concreto – die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro und eine Höchststrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor.

3.3.6. Ausgehend von diesem Strafrahmen und unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte der Strafzumessung, insbesondere der zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage 9 Stunden) nicht korrekturbedürftig. Sie ist in dieser Höhe auch mit Blick auf das Alter des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen, zumal der Strafrahmen ohnedies nur im untersten Bereich ausgeschöpft wird.

3.3.7. Insbesondere ist im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen, dass die im Juni 2024 über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe von 730 Euro, da er im Jänner 2024 ein Kraftfahrzeug ungeachtet des Entzugs der Lenkberechtigung lenkte, offenbar noch so wenig Eindruck auf den Beschwerdeführer machte, dass er (verfahrensgegenständlich) am 7.8.2024, und damit schon zwei Monate später, erneut eine derartige Verwaltungsübertretung beging. Die verhängte Geldstrafe ist daher besonders auch aus spezialpräventiven Gründen in dieser Höhe notwendig, um den Beschwerdeführer zukünftig davon abzuhalten, wieder ein Kraftfahrzeug - ungeachtet des Entzugs der Lenkberechtigung - zu lenken. Mit dieser Strafe sollen darüber hinaus aber auch alle anderen Kraftfahrzeuglenker von der Begehung des Deliktes nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG abgehalten werden.

3.4. Der bloßen Vollständigkeit halber ist der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine in der Beschwerde vorgebrachte Vermögenslage auch auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hinzuweisen, wonach einem Bestraften, dem aus

wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerde-verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 160 Euro.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack